



**Gemeinde Brünisried**

**November 2024**

# **MITTEILUNGSBLATT**

## **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr

Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr

15.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 9.00 – 11.00 Uhr  
geöffnet

Telefon 026 419 21 39

Fax 026 419 03 90

Homepage [www.bruenisried.ch](http://www.bruenisried.ch)

E-Mail [gemeinde@bruenisried.ch](mailto:gemeinde@bruenisried.ch)

---

## **Einladung**

zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Freitag, den 29.  
November 2024 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Brünisried

- Traktanden**
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2024  
Wird nicht verlesen, kann eingesehen werden
  2. Friedhofreglement - Genehmigung
  3. Reglement zur Abfallbewirtschaftung – Genehmigung
  4. Budget 2025
  5. Verschiedenes

**Der Gemeinderat**

---

# Erklärungen zur Traktandenliste

## Traktandum 1:

### Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2024

#### Auszug aus dem Protokoll

Anwesende: 32 Mitbürger und Mitbürgerinnen  
Vorsitz: Walter Marti, Ammann  
Protokoll: Carmen Weber, Gemeindeschreiberin

#### Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2023 wird einstimmig genehmigt.
- Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht wird einstimmig genehmigt.

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Gemeindeversammlung wird dieses nicht verlesen, jedoch zur Genehmigung unterbreitet.

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2024.**

---

## Traktandum 2

### Friedhofreglement – Genehmigung

Das Friedhofreglement der Gemeinde Brünisried stammt aus dem Jahre 2004. Um das Reglement den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, mussten wir ein neues Reglement erarbeiten. Als Grundlage diente das Musterreglement des Kantons Freiburgs und bestehende Reglemente anderer Gemeinden.

Das Reglement wurde den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Es wurde bestätigt, dass das Reglement der kantonalen Gesetzgebung entspricht.

Zur gleichen Zeit wurde das Reglement auch dem Eidg. Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

Das Reglement und die Empfehlung des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert. Die Begründung des abweichenden Entscheids der Gemeinde wird anschliessend der Empfehlung abgedruckt.

### FRIEDHOFREGLEMENT

*Die Gemeindeversammlung*

#### gestützt auf:

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);  
gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);  
gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);  
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

*beschliesst:*

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 – Zweck**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Brünisried ist offizieller Bestattungsort der Bevölkerung der Gemeinde Brünisried.

<sup>2</sup> Das Gebiet Berg gehört dem katholischen Pfarreikreis Plaffeien an und der offizielle Bestattungsort wird mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Plaffeien geregelt.

<sup>3</sup> Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

### **Art. 2 – Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).

<sup>2</sup> Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

### **Art. 3 – Friedhofpolizei**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup> Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

## **ORGANISATION**

### **Art. 4 – Friedhofordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofs, den Platz für die Bestattung und ordnet die entsprechenden Vorbereitungen an.

<sup>2</sup> Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach bestattet, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.

<sup>3</sup> Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet

<sup>4</sup> Der Friedhof wird eingeteilt in:

a) ein Areal mit Reihengräbern für die Erdbestattungen

b) ein Areal mit Reihengräbern für die Urnenbestattungen

c) ein Areal mit Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen der Kinder

d) ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

<sup>5</sup> Bei einer Urnenbestattung wird nur die Asche des Verstorbenen bestattet, nicht aber das Urnen-Gefäss selbst, ausser es handelt sich dabei um ein Gefäss aus vollständig zersetzbarem Material. Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines Verwandten (Erdbestattungs- oder Urnengrab) muss dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre betragen. Das Einverständnis von dessen Rechtsnachfolger wird vorausgesetzt.

## **Art. 5 – Masse**

<sup>1</sup>Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben:

-	Länge (Aussenmass)	150 cm
-	Breite (Aussenmass)	70 cm
-	Höhe (Aussenmass)	10 cm
-	Tiefe	175 cm
-	maximale Höhe des Grabmals	110 cm

<sup>2</sup>Kindergräber müssen folgende Masse haben:

-	Länge (Aussenmass)	80 cm
-	Breite (Aussenmass)	50 cm
-	Höhe (Aussenmass)	10 cm
-	Tiefe	175 cm
-	maximale Höhe des Grabmals	70 cm

<sup>3</sup>Urnengräber müssen folgende Masse haben:

-	Länge (Aussenmass)	60 cm
-	Breite (Aussenmass)	40 cm
-	Höhe (Aussenmass)	10 cm
-	Tiefe	60 cm
-	maximale Höhe des Grabmals	70 cm

## **Art. 6 – Zwischenräume**

<sup>1</sup>Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 30 cm.

<sup>2</sup>Die Breite der Wege beträgt 100 cm.

## **Art. 7 – Grabmal**

<sup>1</sup>Die Grabsteine sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Sie können nach dem Wunsch des Verstorbenen oder, falls deren Wille nicht bekannt ist, von den Hinterbliebenen mit einem Motiv versehen werden, das die eigene Religion der verstorbenen Person zum Ausdruck bringt.

<sup>2</sup>Erlaubt sind: Natur- und Kunststeine, Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen auf Natursockel, Inschriften und Motive aus Bronze. <sup>3</sup>Nicht erlaubt sind: Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesabdeckung, Schriften und Motive aus Plastik.

<sup>4</sup>Anstössige Grabmäler kann der Gemeinderat entfernen lassen.

## **BEISETZUNG**

### **Art. 8 – Totengräber**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.

<sup>2</sup> Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

#### **Art. 9 – Setzen des Grabmals**

<sup>1</sup> Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss sowie Vorder- und Rückansicht, der Beschriftung, den genauen Massen sowie den Angaben über das Material und dessen Bearbeitungsart enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster,

Schriftmuster usw. vorzulegen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Das Setzen des Grabmals ist erst 6 Monate nach der Beerdigung gestattet. Die Grabmäler dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch oder liegt dafür keine Bewilligung vor, so kann die Gemeinde seine Aufstellung verweigern oder die Entfernung verlangen, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Wenn der Weisung nicht innert Monatsfrist gefolgt wird, kann das Grabmal auf Kosten des Grabmalsetzers, entfernt werden.

#### **Art. 10 – Unterhalt der Gräber**

<sup>1</sup> Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

<sup>2</sup> Es ist nicht gestattet, ein Grab mit Kies und/oder mit Steinplatten zu bedecken. Es ist auf eine natürliche Bepflanzung zu achten.

<sup>3</sup> Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehene Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.

<sup>4</sup> Das Urnengemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch die Gemeinde bepflanzt und unterhalten. Ausser an Beerdigungen, Dreissigsten und Jahresgedächtnissen dürfen keine Kränze, Gebinde und dergleichen hingelegt werden. Für Kerzen ist der dafür vorgesehene Platz zu benützen.

#### **Art. 11 – Unterhalt der Grabmäler**

<sup>1</sup> Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen, nachdem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

<sup>2</sup> Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.

#### **Art. 12 – Unterhalt zu Lasten der Gemeinde**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

## AUFHEBUNG

### Art. 13 – Dauer des Grabes

<sup>1</sup>Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden, dies gilt auch für Urnengräber.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

### Art. 14 – Aufhebung

<sup>1</sup>Die Aufhebung der Gräber geht zu Lasten der Gemeinde.

<sup>1</sup>Die Gemeinde entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung eines Grabes.

## GEBÜHRENORDNUNG

### Art. 15 – Gebühren

	Gebühren in CHF		
	Erdbestattung	Urnengrab	Gemeinschaftsurne
Wohnsitz in der Gemeinde Brünisried	0.-	0.-	0.-
Mindestens 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft und innerhalb von maximal 2 Jahren vor dem Ableben den Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Brünisried verlegt haben	0.-	0.-	0.-
Ledige bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hat	0.-	0.-	0.-
Verstorbene, die früher Wohnsitz in Brünisried hatten, jedoch seit:			
2 bis 10 Jahren auswärts wohnten	300.-	150.-	100.-
11 bis 20 Jahren auswärts wohnten	600.-	300.-	250.-
21 bis 30 Jahren auswärts wohnten	800.-	400.-	350.-
31 und mehr Jahren auswärts wohnten	1000.-	500.-	450.-
Verstorbene, die nie in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hatten:			
- Erwachsene	2000.-	1000.-	1000.-
- Kinder	500.-	250.-	250.-
Für Verstorbene des Kirchen- und Schulkreises Brünisried, die aber ausserhalb des Gemeindegebiets wohnhaft waren, setzt der Gemeinderat eine Gebühr fest	0.- bis 300.-	0.- bis 300.-	0.- bis 300.-

Für Bestattungen von Personen, welche dem Pfarreikreis Plaffeien angehören, gelten die Gebühren der Gemeinde Plaffeien.

## **Art. 16 – Verzugszinsen**

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

## **BESTATTUNGSKOSTEN**

### **Art. 17 – Schickliche Bestattung**

<sup>1</sup> Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung (Art. 7 Bundesverfassung).

<sup>2</sup> Die nach dem Friedhofreglement von Brünisried nicht übernommenen Bestattungs- und Beisetzungskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

<sup>3</sup> Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von den Erben ausgeschlagen, fallen die nicht gedeckten Bestattungs- und Beisetzungskosten im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Brünisried zu Lasten der Einwohnergemeinde der verstorbenen Person.

## **BUSSEN UND RECHTSMITTEL**

### **Art. 18 – Bussen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3,9 und 10 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von bis zu 1'000 Franken geahndet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

### **Art. 19 – Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat**

<sup>1</sup> Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

<sup>2</sup> Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

<sup>3</sup> Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

### **Art. 20 – Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann**

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 – Konzessionen**

<sup>1</sup> Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

<sup>2</sup> Sie werden nicht mehr erneuert.

<sup>3</sup> Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

### **Art. 22 – Aufhebung der vorherigen Bestimmungen**

Das Friedhofreglement vom 03.12.2004 sowie allfällige, in Bezug zu vorgenanntem Reglement vorbestehende Bestimmungen, werden aufgehoben.

### **Art. 23 – Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am xx.xx.xxxx

Die Gemeindegeschreiberin:

Carmen Weber

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Der Ammann:

Walter Marti

Philippe Demierre

Staatsrat, Direktor



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeindeverwaltung Brünisried  
Frau Silvia Good, Finanzverwalterin  
Freiburgstrasse 16  
1719 Brünisried

E-Mail: [finanzen@bruenisried.ch](mailto:finanzen@bruenisried.ch)

Aktenzeichen: PUE-476-457

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

### Friedhofreglement der Gemeinde Brünisried

Sehr geehrte Frau Good

Sie haben dem Preisüberwacher gemäss Artikel 14 [Preisüberwachungsgesetz](#) (PüG; SR 942.20) das Friedhofreglement der Gemeinde Brünisried zur Stellungnahme vorgelegt. Wir danken Ihnen dafür.

Zur Beurteilung der Gebühren stützt der Preisüberwacher sich auf die Schwellenwerte, die er in seiner Marktbeobachtung «Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar» definiert hat (siehe [Newsletter 01/23](#)). Die Schwellenwerte für die Bestattungsarten gelten für Erwachsene, inklusive Ruhefrist von 20 Jahren.

Gebühr (CHF) für	Schwellenwerte des Preisüberwachers		Gebühren gemäss Friedhofreglement	
	Einwohner, max.	Auswärtige, max.	Einwohner, max.	Auswärtige, max.
Reihengrab Sarg	300	2000	0	2000
Reihengrab Urne	200	1000	0	1000
Gemeinschaftsgrab	100	500	0	1000

Preisüberwachung PUE  
Manuela Leuenberger-Mühlemann  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[manuela.leuenberger@pue.admin.ch](mailto:manuela.leuenberger@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Urne anonym				
Gemeinschaftsgrab Urne mit Namensnennung	500	1000	0	1000
Urnennischen	500	1500	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Aufbahrung des Sarges	30 / Tag	60 / Tag (4 Tage ergeben 240)	0	300
Kremation	100	500	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Vorausgesetzt, dass der Preisüberwacher Ihr Reglement richtig ausgelegt hat und gemäss den von Ihnen gemachten Angaben sind Ihre Gebühren für ein Gemeinschaftsgrab Urne anonym für Auswärtige sowie Ihre Gebühren für die Aufbahrung des Sarges für Auswärtige höher als der Schwellenwert des Preisüberwachers.

### Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Brünisried, diese Gebühren so anzupassen, dass sie die Schwellenwerte des Preisüberwachers gemäss obiger Tabelle nicht überschreiten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Meierhans Stefan X9IB3X  
18.07.2024

Info: [admin.ch/esignature](http://admin.ch/esignature) | [validator.ch](http://validator.ch)

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher



**Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend Friedhofreglement**

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 18. Juli 2024). Diese Empfehlungen sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn sie der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PüG).

**Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:**

**Die Grundgebühr für Auswärtige für ein *Gemeinschaftsgrab Urne anonym* liegt höher als der Schwellenwert des Preisüberwachers.**

Die Gemeinde Brünisried verlangt die Gebühr von CHF 1000 nur für solche Personen, die wirklich keinen Bezug zur Gemeinde Brünisried hatten, also nie wohnhaft in der Gemeinde Brünisried waren oder auch nie einen Kirchen- und Schulkreis in Brünisried hatten.

**Die Gebühr für die *Aufbahrung des Sarges* für Auswärtige liegt höher als der Schwellenwert des Preisüberwachers.**

Die Gemeinde Brünisried hat keinen eigenen Aufbahrungsraum, für Auswärtige werden die verrechneten Kosten der Gemeinden Plaffeien oder Rechthalten weiterverrechnet.

  
Walter Marti  
Gemeindeammann



  
Silvia Geod  
Finanzverwalterin

## **Traktandum 3**

### **Reglement zur Abfallbewirtschaftung – Genehmigung**

Das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Brünisried stammt aus dem Jahre 1992. Um das Reglement den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, mussten wir ein neues Reglement erarbeiten. Als Grundlage diente das Musterreglement des Kantons Freiburgs und bestehende Reglemente anderer Gemeinden.

Das Reglement wurde den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Es wurde bestätigt, dass das Reglement der kantonalen Gesetzgebung entspricht.

Zur gleichen Zeit wurde das Reglement auch dem Eidg. Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht. Das Reglement und die Empfehlung des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert. Die Begründung des abweichenden Entscheids der Gemeinde wird anschliessend der Empfehlung abgedruckt.

### **Reglement zur Abfallbewirtschaftung**

#### *Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

##### **Art. 2      Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde entsorgt unter Vorbehalt der in Absatz 2 Bst. a angeführten Abfälle die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus dem öffentlichen Gewässer und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;
- b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
- c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

<sup>4</sup> Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

##### **Art. 3      Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

#### **Art. 4 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

#### **Art. 5 Ablagerungsverbot**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuwerfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen (Haus-, Garten und Gewerbeabfälle) in dafür geeigneten individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen. Sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

#### **Art. 6 Begriffe**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
- c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
- e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
- f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

<sup>3</sup> Betriebsabfälle sind:

- a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
- b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

## **2. Organisation der Abfallentsorgung**

### **Art. 7 Separatsammlung**

<sup>1</sup> Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

- a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
- b) Sonderabfälle (z.B. Altöl);
- c) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

### **Art. 8 Abfallsammelstelle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

<sup>2</sup> Für die offiziellen Kehrriechtsäcke und Container oder für Sammelsysteme in grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere eng zusammenliegende Gebäude kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen oder bestehende Plätze zusammenlegen oder aufheben.

### **Art. 9 Kompostierung**

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch Begleitmassnahmen die Individuelle oder Quartierkompostierung fördern und unterstützen.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

### **Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.

<sup>2</sup> Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle gemäss Sammelroute und Sammelplätze an.

<sup>3</sup> Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>4</sup> Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 11 Abfälle aus Unternehmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

<sup>3</sup> Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.

<sup>4</sup> Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

## **Art. 12 Abfallverbrennung**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

## **3. Finanzierung**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 13 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Steuereinnahmen;
- d) Bearbeitungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Anschaffungskosten von Kehrtrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zulasten der Verursacher (Benutzer). Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Lösungen anbieten.

#### **Art. 14 Bearbeitungsgebühren**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Der maximale Stundenansatz beträgt 120.00 Franken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Tarifblatt die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen fest.

#### **Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

<sup>4</sup> Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement angeführten Beträge entsprechend erhöht.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen mit dem Tarifblatt die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren) fest.

## **Art. 16 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Kehrriechsäcke und Container zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (bedruckter Kehrriechsack oder Marke) versehen sind.

<sup>2</sup> Das Maximalgewicht für Kehrriechsäcke und Container beträgt:

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| a) 17 Liter Sack  | max. 2 kg   |
| b) 35 Liter Sack  | max. 5 kg   |
| c) 60 Liter Sack  | max. 8 kg   |
| d) 110 Liter Sack | max. 14 kg  |
| e) Container 800l | max. 100 kg |

## **2. Abschnitt Arten von Gebühren**

### **Art. 17 Entsorgungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursacher-gerechter und kostendeckender Gebühren verrechnet.

<sup>2</sup> Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

### **Art. 18 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungs- und Grünabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.

<sup>2</sup> Sie wird einmal jährlich beim Abfallverursacher erhoben.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

- |                                                                                           |                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) Pro Wohneinheit                                                                        | max. Fr. 150.00 exkl. MwSt. |
| Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische. |                             |
| b) Pro Gewerbe                                                                            | max. Fr. 150.00 exkl. MwSt. |

<sup>2</sup> Gewerbe, welches keinen Abfall erzeugt, kann ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr einreichen. Das Gesuch muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

### **Art. 19 Mengengebühren**

<sup>1</sup> Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z. B. Kehrriech, Grünabfälle, weitere Fraktionen) und Menge (Volumen oder Gewicht) des erzeugten Abfalls vom Abfallverursacher erhoben.

### **Art. 20 Sackgebühr**

<sup>1</sup> Die Sackgebühr ist von der Aufnahmekapazität des Sacks abhängig und vom Modell, den die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen vorschreibt.

<sup>2</sup> Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

<sup>3</sup> Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- |    |              |           |
|----|--------------|-----------|
| a) | 2.00 Franken | 17 Liter  |
| b) | 3.00 Franken | 35 Liter  |
| c) | 5.00 Franken | 60 Liter  |
| d) | 8.00 Franken | 110 Liter |

#### **Art. 21 Abfallmarke oder gemeindeeigene Abfallsäcke**

<sup>1</sup> Die Kehrrietsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, die der Aufnahmekapazität oder dem Volumen entspricht. Alternativ können auch gemeindeeigene Abfallsäcke verwendet werden.

#### **Art. 22 Container**

<sup>1</sup> Die Container sind im Hinblick auf die Kehrrietaufahrt mit einer Containermarke zu versehen.

<sup>2</sup> Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten. Bei gepressten Abfällen sind zwei Containermarken zu versehen.

<sup>3</sup> Die für die Containermarken maximal zulässigen Beträge sind:

- a) 100.00 Franken für Container mit 800 l Inhalt max. 96.0 kg

#### **Art. 23 Gebühren für Grünabfälle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen sind in der Grundgebühr gemäss Artikel 18 enthalten.

#### **Art. 24 Betriebsabfälle**

<sup>1</sup> Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b mit dem Inhaber festgelegt.

<sup>2</sup> Die Kosten werden durch Einnahmen gedeckt, die in der Gemeindebuchhaltung getrennt von den Steuern ausgewiesen werden.

### **4. Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung**

#### **Art. 25 Verzugszins**

<sup>1</sup> Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

#### **Art. 26 Strafrechtliche Sanktion**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 12 und 16 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von 0 bis 1000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

<sup>3</sup> Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### **Art. 27      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

<sup>2</sup> Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 86 Abs. 2 GG) und im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36 Abs. 3b und 4 ABG) bleiben vorbehalten.

#### **Art. 28      Verjährung**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29      Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement vom 04. Dezember 1992 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

#### **Art. 30      Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

<sup>2</sup> Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.

<sup>3</sup> Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

#### **Art. 31      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Bau-  
direktion (RUBD) am 1. Januar 2025 nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Brünisried angenommen, am xx.xx.xxxx.

Carmen Weber  
Gemeindeschreiberin

Walter Marti  
Gemeindeammann

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU genehmigt am  
xx.xx.xxxx.

Jean-François Steiert  
Staatsrat, Direktor

## TARIFBLATT

# Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Stand 01.01.2025

*Der Gemeinderat*

gestützt auf das Reglement zur Abfallbewirtschaftung

*beschliesst:*

Die im Reglement zur Abfallbewirtschaftung vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

### **Art. 14 Bearbeitungsgebühr**

Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.

### **Art. 18 Grundgebühr**

- f) Pro Wohneinheit Fr. 100.00 exkl. MwSt.  
Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische.
- g) Pro Gewerbe Fr. 100.00 exkl. MwSt.

### **Art. 20 Sackgebühr**

- e) 1.50 Franken 17 Liter
- f) 2.50 Franken 35 Liter
- g) 4.00 Franken 60 Liter
- h) 7.00 Franken 110 Liter

### **Art. 22 Container**

- b) 60 Franken für Container mit 800 Liter Inhalt

Durch den Gemeinderat von Brünisried am xx.xx.xxxx angenommen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Preisüberwachung PUE**  
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE; edrd

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Brünisried  
Freiburgstrasse 16  
1719 Brünisried

Per E-Mail an: [finanzen@bruenisried.ch](mailto:finanzen@bruenisried.ch)

Aktenzeichen: PUE-333-406

Ihr Zeichen:

**Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Empfehlung zum geplanten Abfallreglement und zu den geplanten Abfallgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 23.08.2024 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Brünisried (in Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-0EDA3401/111

## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 23.08.2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

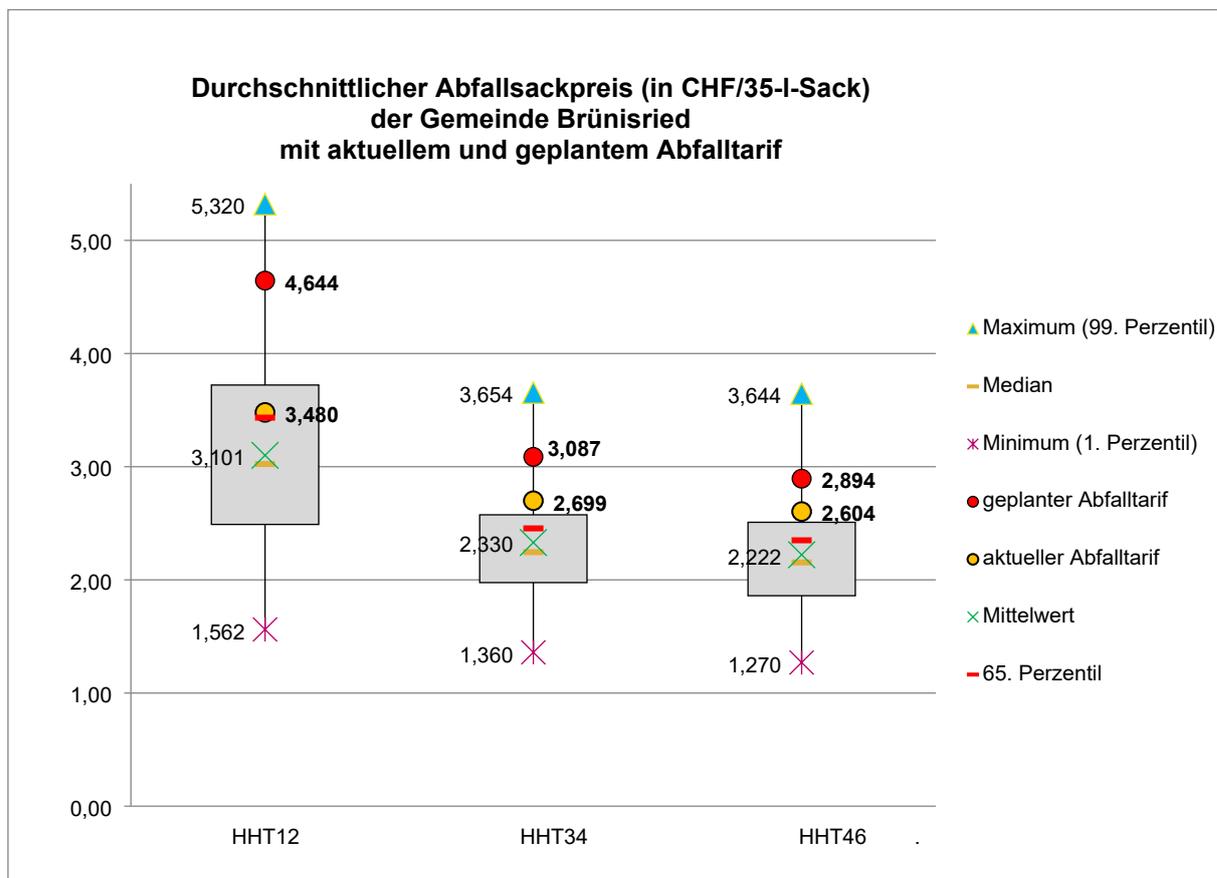
Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 2.50	CHF 2.50
Grundgebühr (exkl. MwSt):		
- pro Wohneinheit:	CHF 50.–	CHF 100.–
- pro Gewerbe:	–	CHF 100.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 17'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

## 2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Das Grundgebührenmodell wird nicht beanstandet. In Bezug auf die Unternehmen hält der Preisüberwacher jedoch fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Größe eines Unternehmens unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Unternehmen kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Unternehmen muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen.

## 2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

### 2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Grundlage für die Berechnung der angemessenen jährlichen Kosten bilden die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre (CHF 48'555.30), zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.5 % für die nächsten fünf Jahre addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare, jährliche Betriebskosten von CHF 51'546.25 zu denen die Abschreibungen von CHF 1'245.– addiert werden.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich folgende jährlich zu deckende Kosten:

	<b>Kalkulation Preisüberwacher</b>	
Betriebsaufwand (Ø 2021 -2023) inkl. Teuerung	CHF	51'546.25
Abschreibungen (Budget 2024)	CHF	1'245.00
<b>Jährlich zu deckende Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>52'791.25</b>

Die Gebühreneinnahmen der letzten drei Jahren (2021-2023) betragen im Durchschnitt CHF 45'650.50. Der Preisüberwacher empfiehlt folglich eine Erhöhung der Einnahmen um maximal CHF 8'000.–, anstelle der vorgesehenen Erhöhung um rund CHF 17'000.–.

### **3. Empfehlung**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Bei Unternehmen darauf zu achten, dass die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.**
- **Die Gebühreneinnahmen um maximal CHF 8'000.– zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

## Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	<b>Separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Sonderabfälle</b> z. B. Motorenöl, Altmedikamente	<b>Abfälle mit besonderen Vorschriften *</b> z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.

 Siedlungsabfälle

 Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.

 Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.

 «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.



---

## **Stellungnahme der Gemeinde zu den Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend Abfallreglement**

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu dem Reglement abgegeben (Schreiben vom 22. September 2024). Diese Empfehlungen sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn sie der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PüG).

**Die nachfolgenden Empfehlungen des Preisüberwachers können nicht umgesetzt werden:**

**Die Gebühreneinnahmen um maximal CHF 8'000.- zu erhöhen.**

Die Sackgebühren sind bereits hoch und eine separate Grüngutgebühr lehnt der Gemeinderat wegen höheren Verwaltungs- und Kontrollkosten ab. Der Gemeinderat will die Grundgebühr bei CHF 100.- belassen. Die Kalkulation des Betriebsaufwandes stützt sich auf die letzten drei Jahre, welche aber deutlich unter den aktuellen und künftigen Kosten liegen. Sofern sich die Reserven in den nächsten Jahren anhäufen sollten, ist der Gemeinderat gerne bereit, die Grundgebühren zu senken.

**Bei der nachfolgenden Empfehlung setzt der Gemeinderat die Empfehlung um:**

**Darauf zu achten, dass bei Unternehmen die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.**

Dies ist der Fall, siehe Art. 18<sup>4</sup>. Gewerbe, welches keinen Abfall erzeugt, kann ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr einreichen.

  
Walter Marti

Gemeindeammann



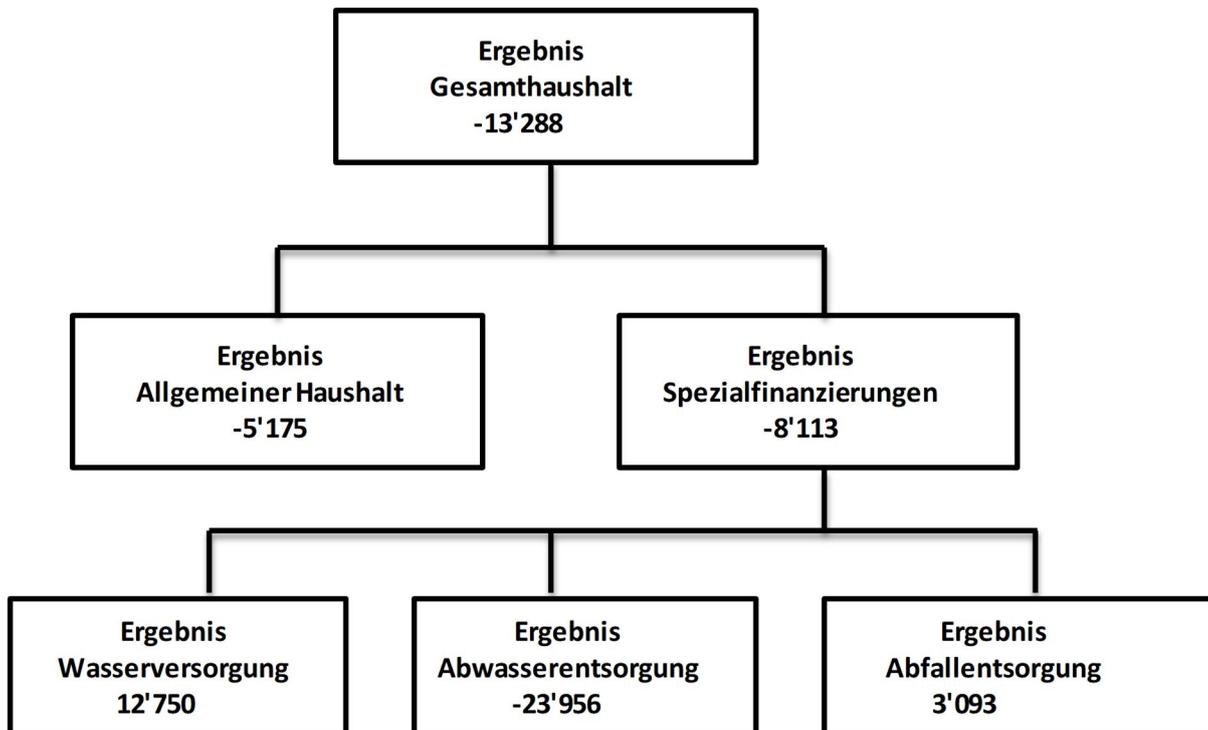
  
Silvia Good

Finanzverwalterin

## 4. Budget 2025

Den detaillierten Bericht des Budgets 2025 kann man auf der Homepage <https://www.bruenisried.ch> herunterladen. Bei Bedarf kann der Bericht in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Brünisried bezogen werden.

### 4.1 Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung



### 4.2 Beschluss und Antrag

Genehmigung Budget 2025 bestehend aus:

1) <b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	3'165'160.00
	Gesamtertrag	Fr.	3'159'985.00
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>Fr.</b>	<b>-5'175.00</b>
2) <b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'090'357.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'090'357.00</b>
3) <b>Spezialfinanzierungen</b>	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	Fr. 12'750.00
	Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 23'956.00
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr. 3'093.00

## 4.3 Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis	Budget 2025 Betrag	Budget 2024 Betrag	Rechnung 2023 Betrag
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>3'074'982.00</b>	<b>2'969'401.00</b>	<b>2'738'554.97</b>
Personalaufwand	373'224.00	343'333.00	337'690.65
Sach- und übriger Aufwand	356'065.00	371'781.00	339'641.72
Abschreibungen	191'795.00	195'718.00	178'535.55
Einlagen	158'216.00	166'219.00	191'208.67
Transferaufwand	1'919'791.00	1'828'912.00	1'641'971.93
Interne Verrechnungen	75'891.00	63'438.00	49'506.45
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>2'786'903.00</b>	<b>2'682'517.00</b>	<b>2'756'242.18</b>
Fiskalertrag	1'902'700.00	1'793'400.00	1'867'440.25
Regalien und Konzessionen			
Entgelte	381'950.00	372'000.00	405'274.45
Verschiedene Erträge			
Entnahmen Fonds	33'531.00	70'322.00	58'760.70
Transferertrag	392'832.00	383'358.00	375'260.33
Interne Verrechnungen	75'890.00	63'437.00	49'506.45
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-288'079.00</b>	<b>-286'884.00</b>	<b>17'687.21</b>
Finanzaufwand	90'178.00	78'825.00	116'410.40
Finanzertrag	177'062.00	175'062.00	191'510.20
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>86'884.00</b>	<b>96'237.00</b>	<b>75'099.80</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-201'195.00</b>	<b>-190'647.00</b>	<b>92'787.01</b>
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	196'020.00	196'020.00	196'020.29
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>196'020.00</b>	<b>196'020.30</b>	<b>196'020.29</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-5'175.00</b>	<b>5'373.00</b>	<b>288'807.30</b>

## 4.4 Investitionsrechnung

Funktionale Gliederung		Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>2'038'718.00</b>		<b>2'059'042.00</b>		<b>11'369.10</b>	
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>2'038'718.00</b>		<b>2'059'042.00</b>		<b>9'213.10</b>	
<b>213</b>	<b>Orientierungsschule</b>	<b>18'718.00</b>		<b>39'042.00</b>		<b>4'421.55</b>	
<b>2130</b>	<b>Orientierungsschule</b>	<b>18'718.00</b>		<b>39'042.00</b>		<b>4'421.55</b>	
<b>5620.00</b>	<b>Investitionen Gemeindeverband OS Sense</b>	<b>18'718.00</b>		<b>39'042.00</b>		<b>4'421.55</b>	
INV00054	Fernwärmeanschluss OST					1'921.55	
INV00058	Sanierung Schulküchen OSD					2'500.00	
INV00059	Sanierung Pausenplatz OST			5'940.00			
INV00060	Erweiterung Werkräume OST	6'077.00		4'800.00			
INV00066	Sanierung Meh zweckhalle OSP			14'153.00			
INV00067	Sanierung Passerelle Brunnenhof OSD			3'411.00			
INV00069	Dachsanierung Sporthalle OSW	4'558.00		6'316.00			
INV00070	Photovoltaikanlage OSD			4'422.00			
INV00073	Sanierung, Umgestaltung + Erw. Pausenplätze Süd OST	4'254.00					
INV00074	Beleuchtungskörper Klassenzimmer OSP	3'829.00					
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>2'020'000.00</b>		<b>2'020'000.00</b>		<b>4'791.55</b>	
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>2'020'000.00</b>		<b>2'020'000.00</b>		<b>2'495.75</b>	
<b>5000.00</b>	<b>Grundstücke</b>	<b>20'000.00</b>		<b>20'000.00</b>		<b>200.00</b>	
INV00049	Landerwerb Pfarrei Rechthalten-Brünisried	20'000.00		20'000.00		200.00	
<b>5040.00</b>	<b>Hochbauten</b>	<b>2'000'000.00</b>		<b>2'000'000.00</b>		<b>2'295.75</b>	
INV00051	Heizungswechsel Schulhaus					2'295.75	
INV00063	Erweiterungsbau Schulhaus	2'000'000.00		2'000'000.00			
<b>2171</b>	<b>Mehrzweckhalle</b>					<b>2'295.80</b>	
<b>5040.00</b>	<b>Investitionsausgaben für Hochbauten</b>					<b>2'295.80</b>	
INV00052	Heizungswechsel Mehrzweckhalle					2'295.80	
<b>29</b>	<b>Übriges Bildungswesen</b>					<b>2'156.00</b>	
<b>299</b>	<b>Bildung, n.a.g.</b>					<b>2'156.00</b>	
<b>2990</b>	<b>Bildung, n.a.g.</b>					<b>2'156.00</b>	
<b>5620.00</b>	<b>Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände</b>					<b>2'156.00</b>	
INV00057	Infrastruktur BLB (Berufs- und Laufbahnberatung)					2'156.00	
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>30'382.00</b>				<b>4'545.00</b>	
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>30'382.00</b>				<b>4'545.00</b>	
<b>341</b>	<b>Sport</b>	<b>30'382.00</b>				<b>4'545.00</b>	
<b>3410</b>	<b>Sport</b>	<b>30'382.00</b>				<b>4'545.00</b>	
<b>5620.00</b>	<b>Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände</b>	<b>30'382.00</b>				<b>4'545.00</b>	
INV00055	Planungskredit Sensler Sport- und Freizeitbad					4'545.00	
INV00075	Sport- und Freizeitbad Plaffeien - 1. Tranche	30'382.00					
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>21'257.00</b>		<b>11'404.00</b>			
<b>41</b>	<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>21'257.00</b>					
<b>412</b>	<b>Kranken, Alters- und Pflegeheime</b>	<b>21'257.00</b>					
<b>4120</b>	<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>	<b>21'257.00</b>					
<b>5540.00</b>	<b>Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen</b>	<b>17'000.00</b>					
INV00072	Neue Trägerschaft Pflegeheime und Spitex	17'000.00					
<b>5620.00</b>	<b>Investitionen Pflegeheim Bachmatte</b>	<b>4'257.00</b>					
INV00076	Brandmelder und Verkabelung Pflegeheim	4'257.00					
<b>49</b>	<b>Gesundheitswesen, n.a.g.</b>			<b>11'404.00</b>			
<b>490</b>	<b>Gesundheitswesen, n.a.g.</b>			<b>11'404.00</b>			
<b>4900</b>	<b>Gesundheitswesen, n.a.g.</b>			<b>11'404.00</b>			
<b>5620.00</b>	<b>Investitionen Gesundheitsnetz</b>			<b>11'404.00</b>			
INV00065	Planungskredit Bau Pflegeplätze			11'404.00			
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>					<b>101'119.00</b>	
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>					<b>101'119.00</b>	
<b>615</b>	<b>Gemeindestrassen</b>					<b>101'119.00</b>	
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen</b>					<b>101'119.00</b>	
<b>5000.00</b>	<b>Grundstücke</b>					<b>63'487.25</b>	

Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>		55'720.00			38'948.55
71	<b>Wasserversorgung</b>		45'000.00			10'739.90
710	<b>Wasserversorgung</b>		45'000.00			10'739.90
7101	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>		45'000.00			10'739.90
5031.00	<b>Tiefbauten Wasserversorgung</b>		45'000.00			
INV00071	Brunnenabdeckung Brügi Süd und West		45'000.00			
6370.00	<b>Anschlussgebühren private Haushalte</b>					10'739.90
INV00018	Wasser Anschlussgebühren					10'739.90
72	<b>Abwasserbeseitigung</b>		10'720.00			28'208.65
720	<b>Abwasserbeseitigung</b>		10'720.00			28'208.65
7201	<b>Abwasserbeseitigung - Gemeindebetrieb</b>		10'720.00			28'208.65
5620.00	<b>Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände</b>		10'720.00			
INV00064	Investitionen ARSO Notstromaggregate		6'690.00			
INV00068	Investition ARSO Rechen		4'030.00			
6370.00	<b>Anschlussgebühren private Haushalte</b>					28'208.65
INV00024	ARA-Anschlussgebühren					28'208.65
	<b>2'090'357.00</b>		<b>2'126'166.00</b>		<b>117'033.10</b>	<b>38'948.55</b>
<b>Nettoinvestition</b>		<b>2'090'357.00</b>		<b>2'126'166.00</b>		<b>78'084.55</b>
	<b>2'090'357.00</b>	<b>2'090'357.00</b>	<b>2'126'166.00</b>	<b>2'126'166.00</b>	<b>117'033.10</b>	<b>117'033.10</b>

# Allgemeine Mitteilungen

## Gemeinderat Sitzungspause

Die letzte Sitzung des Gemeinderates findet in diesem Jahr am 09.12.2024 statt. Im neuen Jahr werden die Sitzungen am 13.01.2025 wieder aufgenommen. Wir danke für die Kenntnisnahme.

## Gemeindeverwaltung

Vor Feiertagen ist die Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:

Mittwoch, 28.05.2025: 09:00 Uhr bis 11:30Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (vor Auffahrt)

Mittwoch, 18.06.2025: 09:00 Uhr bis 11:30Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (vor Fronleichnam)

Die Gemeindeverwaltung bleibt über die Festtage von Montag, 23.12.2024 bis am Sonntag, 05.01.2025 geschlossen.

## Kehricht

### Öffnungszeiten der Deponie

Bis Samstag, den 21.12.2024 ist die Deponie noch jeden Samstag von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Anschliessend ist die Sammelstelle wie folgt geöffnet:

Samstag, den 04.01.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 18.01.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 01.02.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 15.02.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 01.03.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Samstag, den 15.03.2025 von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Ab Samstag, den 22.03.2025 ist die Deponie wiederum jeden Samstag von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Ab Mittwoch, den 26.03.2025 bis Ende Sommerzeit (26.10.2025) ist die Deponie auch jeden Mittwochabend von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr geöffnet.

## Sammelstelle Halta

Folgende Abfälle können in der Sammelstelle Halta entsorgt werden:

- **Aluminium und Stahlblech**
- **Kapseln aus Aluminium (Nespresso und Special.T)**
- **Grüngut** (*nicht in die Grüngutsammlung gehört jeglicher nicht biogene Abfall (z.B. Katzenstreu) oder Kleintiermist*)
- **Glas** (*nicht in die Glassammlung gehören Trinkgläser, Keramik, Spiegel, usw.*)
- **Öl (Speiseöl und Mineralöl)**
- **Papier & Karton**
- **Textilien und Schuhe**

Andere Abfälle, wie z.B. Haushaltskunststoffe, können bei den Entsorgungszentren der Region (z.B. Angelo Raetzo AG in Alterswil oder Küffer AG in Galtern/Tafers) gebührenpflichtig entsorgt werden.

### **Ordentliche Kehrrichtabfuhr:**

Die ordentliche Kehrrichtabfuhr findet jeweils montags statt. Wir bitten Sie die Kehrriechtsäcke erst am Abholtag gegen 7:00 Uhr an den Strassenrand zu stellen.

**Die Gebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung Brünisried, Bäckerei & Tea-Room Burg in Rechthalten und beim Kiosk Coop Plaffeien bezogen werden.**

### **Verschiebedaten**

Ostermontag, den 21.04.2025 auf Dienstag, den 22.04.2025

Pfingstmontag, den 09.06.2025 auf Dienstag, den 10.06.2025

Maria Empfängnis, den 08.12.2025 auf Dienstag, den 09.12.2025

### **Hinweis**

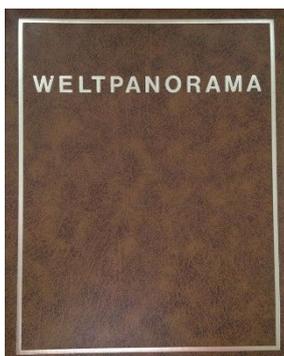
***Wir weisen Sie darauf hin nur Kehrriechtsäcke, die mit einer Abfallgebührenmarke der Gemeinde Brünisried beklebt sind, bereitzustellen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements, werden durch eine Busse bis zu CHF 1'000.- geahndet.***

### **Spartageskarte Gemeinde**

Mit der Spartageskarte Gemeinde sind Reisende ab CHF 39.- (mit Halbtax) und ab CHF 52.- (Vollpreis) einen Tag lang in der ganzen Schweiz unterwegs. Zudem wird die Spartageskarte sowohl für die 1. als auch für die 2. Klasse angeboten. Dabei gilt: Je früher gekauft, desto tiefer der Preis.

Die Tageskarten können nur direkt am Schalter der Gemeindeverwaltung gekauft werden. Auf der Homepage [www.spartageskarte-gemeinde.ch](http://www.spartageskarte-gemeinde.ch) können Sie sich einen Überblick über die Verfügbarkeit und Preise verschaffen.

### **Buch: Weltpanorama**



Die Gemeinde hat einige neue Exemplare des Buches «Weltpanorama – Eine Chronik des Zeitgeschehens» zum Preis von CHF 20.- zu verkaufen. Die Bücher beschreiben die Geschehnisse des jeweiligen Jahres, aufgeteilt in verschiedenen Themen wie Politik, Wirtschaft, Sport, usw.

Folgende Jahrgänge stehen zur Verfügung: 1991 1992, 1994, 1995, 1998, 1999, 2000, 2001. 2002, 2003. Bei Interesse können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung 026 419 21 39 oder [gemeinde@bruenisried.ch](mailto:gemeinde@bruenisried.ch) melden.

### **Tageselternverein Sense**

Der Tageselternverein Sense sucht engagierte und verantwortungsvolle Betreuungspersonen im Sensebezirk. Als Betreuungsperson unterstützen Sie Eltern bei der Kinderbetreuung und bieten deren Kindern eine familiäre Umgebung. Während den Büroöffnungszeiten Di, Mi und Do von 9.00-11.00Uhr ist der TEVS unter der Nummer 026 494 30 67 oder per E-Mail [tevs@tevs.ch](mailto:tevs@tevs.ch) erreichbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: [www.accueillejour.ch/singine](http://www.accueillejour.ch/singine).